

Bundesfinanzordnung der Partei Aktion Bürger für Gerechtigkeit

Beschluss des Parteitags der Partei ABG vom 07.03.2021 in Dietmannsried, geändert durch Beschluss des Parteitags vom 30.07.2022 in Dietmannsried.

§ 1 Grundsätzliches

- I. Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Bundessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und des Vorstandes der Partei sind die Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei.
- II. Die Partei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen und verwendet ihre Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben.
- III. Der Vorstand der Partei ist für die Einhaltung der Gesetze sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel verantwortlich.
- IV. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister trägt besondere Verantwortung für das Vermögen und die Finanzen der Partei.
- V. Der Parteivorstand ist verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Partei zu geben – entsprechend den Vorgaben des Parteiengesetzes.
- VI. Dies gilt für die Gebietsverbände und andere Organisationen der Partei mit eigener Finanzhoheit entsprechend.

§ 2 Beiträge

- I. Die ordnungsgemäße und vollständige Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist wesentliche Grundlage für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.
- II. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen und rechtzeitigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Rechnungsstellung bedarf.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und beträgt 81,00 EUR. Der Jahresbeitrag gilt auch, wenn die Mitgliedschaft nach Jahresanfang beginnt oder vor Jahresende beendet wird.

Ein Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten.

Regelmäßig ist der Jahresbeitrag jeweils zum 01.04. eines Jahres per Überweisung zu begleichen.

Bei einem Parteieintritt während des laufenden Kalenderjahres, ist der Mitgliedsbeitrag per Banküberweisung zu begleichen.

Mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung als ordentliches Parteimitglied ist der Mitgliedsbeitrag erstmalig fällig.

Beitragsermäßigungen / Beitragsbefreiungen:

Beitragsermäßigungen oder -befreiungen kann der Bundesvorstand beschließen.

Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 900,00 EUR kann der Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 36,00 EUR (Mindestbeitrag) festlegen.

In besonderen finanziellen Härtefällen kann ein Mitglied durch den Bundesvorstand vom Mindestbeitrag befreit werden. Es bedarf hierfür eines schriftlichen Antrages beim Parteivorstand.

Mitglieder in geschlossenen Einrichtungen (JVA's, BKH's usw.) sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Ermäßigung oder Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Ist ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag im Verzug, so ist es nicht stimmberechtigt, bis der ausstehende Mitgliedsbeitrag bezahlt ist. Bei Versammlungen sind alle Vorstandsmitglieder sowie der Versammlungsleiter berechtigt und verpflichtet, einen solchen Mitgliedsbeitrag in bar entgegenezunehmen.

Bei Nichtzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages bis 31.05. eines Jahres erfolgt eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung zum 30.06. eines Jahres.

Bei Nichtzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages bis 30.09. eines Jahres erfolgt ein Ausschluss aus der Partei und die Mitgliedschaft ist automatisch beendet.

- III. Die Durchführung der Beitragskassierung wird von der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister organisiert.

Der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister hat stets ein aktuelles Mitgliederverzeichnis vorzuliegen.

Ein- und Austritte sowie Ummeldungen sind unverzüglich der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister zu melden.

- IV. In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen und Parteitag – ist von der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister oder ihres / seines Beauftragten die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Mandatsträgerbeiträge

- I. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei Aktion Bürger für Gerechtigkeit leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Diese stehen dem Gebietsverband der entsprechenden Ebene zu, bspw. dem Kreisverband bei Kreistagsabgeordneten und dem

Landesverband bei Landtagsabgeordneten. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesvorstand.

Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Bundesverband.

- II. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird zwischen dem Vorstand der Partei und der Mandatsträgerin bzw. dem Mandatsträger auf der Grundlage von Vereinbarungen festgelegt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, beschließt der Bundesparteitag die Höhe des Mandatsträgerbeitrages.

§ 4 Spenden

- I. Spenden sind freiwillige Zuwendungen an die Partei, die von Spender/innen geleistet werden. Gegenleistungen sind ausgeschlossen.

Spenden an Mandatsträger/innen:

Für Spenden an Mandatsträger/innen gelten in einigen Parlamenten eigene Regelungen, welche in diesem Fall Anwendung finden.

Falls keine Regelungen bestehen, sind Spenden an Mandatsträger/innen als Parteispenden im Sinne des § 25 Abs. 1 PartG anzusehen. Diese müssen demnach unverzüglich an Finanzverantwortliche der Partei weitergegeben werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Spenden an Kandidat/innen der Partei Aktion Bürger für Gerechtigkeit.

- II. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind umgehend zurück zu überweisen oder unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

- III. Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden ist jedes Vorstandsmitglied eines Gebietsverbands berechtigt.
- IV. Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Parteivorstand erteilt werden. Die Ausstellung obliegt jedem einzelnen Vorstandsmitglied. Der Parteivorstand ist berechtigt, die Ausstellung von Spendenbescheinigungen auf Angestellte zu delegieren.
- V. Spenden werden entsprechend den Regelungen des Parteiengesetzes und des Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt.

- VI. Aktive Spendenwerbung

Der Bundesvorstand erlässt eine Leitlinie für die aktive Spendenwerbung.

§ 5 Buchführung und Kassenprüfung

- I. Die Partei ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- II. Die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister hat auf ordnungsgemäße Belegführung, sichere Belegung, Belegprüfung und ordnungsgemäße Buchführung in der Partei hinzuwirken.
- III. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- IV. Die Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände sind mit allen Unterlagen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres an die Bundesschatzmeisterin bzw. an den Bundesschatzmeister zu übermitteln.

§ 6 Staatliche Teilfinanzierung

Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Gleichwohl beantragt die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister oder ein anderes von ihr/ihm beauftragtes Vorstandsmitglied jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 7 Finanzplanung

- I. Vor Beschlussfassungen des Vorstandes zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister zu prüfen und zu klären.
- II. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, ist ausschließlich der Parteivorstand berechtigt.

§ 8 Finanzrahmen

- I. Der jedes Jahr zur Verfügung stehende Finanzrahmen errechnet sich aus bereits ausbezahlten staatlichen Zuschüssen, den zur Auflösung vorgesehenen „internen Rücklagen“ sowie möglichst realistischen Schätzungen der zu erwartenden übrigen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Kapitalerträge, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und sonstigen Einnahmen).
- II. Sämtliche unter I. aufgeführten Einnahmen dürfen zur Deckung laufender Ausgaben herangezogen werden.
- III. Übersteigen die jährlichen Einnahmen die Ausgaben, erarbeitet der Vorstand entsprechende Maßnahmen.

§ 9 Finanzplanung

Der Vorstand erarbeitet einen Haushalt für das folgende Kalenderjahr. Dieser soll dem Parteitag zur Diskussion vorgelegt werden.

§ 10 Finanzausgleich

- I. Alle Einnahmen verbleiben dem Gebietsverband, der sie erhalten hat.
- II. Der Bundesparteitag kann über einen angemessenen Finanzausgleich zwischen den Landesverbänden beschließen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- I. Verfügungsberechtigt über Konten und Kassen sind alle Mitglieder des Bundesvorstandes. Sie dürfen hiervon nur insoweit Gebrauch machen, wie sie durch Gesetz, Satzung oder Beschluss hierzu ermächtigt sind. Die Abwicklung des Tagesgeschäfts darf auf Beauftragte übertragen werden.
- II. Bankkonten können von der jeweiligen Schatzmeisterin bzw. dem jeweiligen Schatzmeister und/oder Mitgliedern des Bundesvorstandes nach Absprache eröffnet werden.
- III. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes nach § 24 Parteiengesetz sind einzuhalten.
- IV. Kann ein/e Bundesschatzmeister/in seinen/ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Finanzordnung aus berechtigten Gründen nicht nachkommen, oder kommt er/sie diesen unberechtigterweise nicht nach, so hat die Mehrheit des Bundesvorstandes unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Aufgaben des Bundesschatzmeisters einem anderen Mitglied des Bundesvorstands zu übertragen.
- V. Auslagererstattung

Vorstands- und Organmitglieder sowie sonstige Mitglieder können die Erstattung ihrer Auslagen für Tätigkeiten zum Wohle der Partei verlangen, sofern dies allgemein oder im Einzelfall durch den zuständigen Vorstand beschlossen oder nachträglich genehmigt wird. Die Erstattung darf nicht unter die Bedingung des Verzichts auf sie gestellt werden.

- VI. Haftung der Partei

Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, nicht die Mitglieder.

- VII. Haftung für Rechtsverstöße

Vorstands- und Organmitglieder haften der Partei für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei bewusstem Verstoß gegen Gesetz, Satzung oder Beschluss.

Sonstige Parteimitglieder haften in gleicher Weise, soweit sie Parteispenden annehmen, Ausgaben abrechnen oder sie in anderer Weise direkt oder indirekt auf die Finanzarbeit der Partei Einfluss nehmen.

Diese Bundesfinanzordnung tritt am 07.03.2021 in Kraft.